



### **Verbraucherschutz in der EU: Ihre Rechte beim Einkauf in Europa**

In einem anderen EU-Land einzukaufen kann große Vorteile mit sich bringen. Zum einen kann man von günstigeren Preisen jenseits der Grenzen profitieren oder aber Produkte erwerben, welche es im eigenen Land nicht gibt. Allerdings kann der Einkauf jenseits der Grenzen auch eine Menge Ärger mit sich bringen: Das gerade gekaufte Produkt geht schon nach wenigen Wochen kaputt, oder sie bekommen die Ware entweder überhaupt nicht oder beschädigt ausgeliefert. Sprachbarrieren und unterschiedliche nationale Regelungen machen es dann schwer, ihre Rechte zu erkennen und durchzusetzen. Wir informieren Sie, welche Mindestansprüche europaweit gelten und wie die Rechtslage in Deutschland ist.

#### **Ihre Mindestrechte beim Verbrauchsgüterkauf – europaweit!**

Um ihre Rechte als Verbraucher zu stärken, hat das Europäische Parlament gemeinsam mit dem Europäischen Rat schon 1999 eine Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufes erlassen. Richtlinien sind Regelungen, die eine Harmonisierung und Angleichung der einzelnen nationalen Gesetze bewirken sollen. Sie gelten zunächst nur für die Mitgliedsstaaten selbst, die innerhalb einer bestimmten Frist eigene gesetzliche Regelungen schaffen müssen. In diesen müssen sie die Mindestvorgaben der Richtlinie umsetzen. Erst die nationalen Gesetze sind dann für den einzelnen Bürger verbindlich. Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie war von den Mitgliedstaaten bis 1.1.2002 umzusetzen. Seither besteht für die Verbraucher also ein Mindeststandard an Rechten – europaweit.

#### **Wann gilt die Richtlinie, und welche Rechte gibt Sie den Verbrauchern?**

Die Richtlinie findet Anwendung auf alle Kaufverträge zwischen einer Privatperson und einem beruflichen oder gewerblichen Verkäufer. Nach ihr haftet der Verkäufer dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit die zum Zeitpunkt der Lieferung besteht. Bitte beachten Sie, dass auch „Rechtsmängel“ als Mängel an der gekauften Sache angesehen werden.

Sie haben dann zumindest einen Anspruch auf unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands. Demnach können Sie vom Unternehmer entweder die Nachbesserung, das heißt die Reparatur der Sache oder eine Ersatzlieferung verlangen. Kommen diese Nacherfüllungsansprüche nicht in Betracht, weil sie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind oder sind sie schlicht unmöglich zu erfüllen, so haben Sie das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder sich vom gesamten Vertrag zu lösen. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer Reparatur oder Austausch der Ware von Anfang an verweigert, oder wenn eine Nachbesserung durch den Verkäufer zweimal fehlgeschlagen ist. Bei Bagatellschäden besteht ein solcher Anspruch auf Vertragsauflösung jedoch nicht.

#### **Wann ist denn eine Sache mangelhaft?**

Gemäß der Richtlinie liegt eine vertragsgemäße Leistung des Verkäufers nur dann vor, wenn die gegebene Beschreibung mit dem gelieferten Produkt übereinstimmt, sich die Güter also für den vertraglich vereinbarten Zweck oder für den Zweck, für den sie normalerweise bestimmt sind, eignen.

Ebenso haftet der Unternehmer für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Montage entstehen, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrags war oder vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde. Auch eine fehlerhafte Montageanleitung wird als Fehler der Sache angesehen.

**© Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2007. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

GUT ZU WISSEN!!!



### Hersteller oder Verkäufer – wer haftet?

Für die Vertragswidrigkeit haftet grundsätzlich immer der Endverkäufer, und zwar auch dann, wenn dieser die Sache selbst schon mangelhaft von seinem Lieferanten oder dem Hersteller erhalten hat. Der Verkäufer kann dann seinerseits, entsprechend der Vertragskette, bei seinem Lieferanten Regress nehmen. Sie müssen sich also nicht an Dritte verweisen lassen, sondern können darauf bestehen, dass der Verkäufer sich um die Nacherfüllung kümmert, denn nur er ist ihr Vertragspartner.

Der Verkäufer haftet für mangelhafte Neuware mindestens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Für gebrauchte Güter kann eine kürzere Haftungsdauer vereinbart werden; sie darf ein Jahr aber nicht unterschreiten. Zugunsten des Verbrauchers wird vermutet, dass Mängel, die sich binnen sechs Monaten nach Lieferung des Gutes offenbaren, schon zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden waren. Sie müssen dem Verkäufer dann also nicht nachweisen, dass der Mangel nicht erst durch Sie verursacht wurde. Nach diesem Zeitpunkt liegt die Beweislast dafür, dass der Mangel bereits bei Übergabe bestand, allerdings bei Ihnen.

### Garantie ja, Gewährleistung nein?

Es ist möglich und vor allem bei neuen Produkten üblich, dass eine Garantie angeboten wird. Häufig wird diese vom Hersteller gegeben. Die Garantie führt jedoch nicht dazu, dass keine Gewährleistungsrechte mehr bestehen. Sie können im Garantiefall vielmehr selbst wählen, ob Sie die Rechte aus dem Garantieverprechen oder ihre Gewährleistungsrechte geltend machen wollen. Der Verkäufer kann sich nicht darauf berufen, dass für ein Produkt ja auch eine Herstellergarantie besteht. Abzugrenzen sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte auch von der vom Verkäufer gegebenen Garantie oder einem vom Verkäufer eingeräumten Umtauschrecht. Auch in diesem Fall können die Gewährleistungsrechte neben dem vom Verkäufer eingeräumten vertraglichen Recht geltend gemacht werden.

### Einige Beispiele, in welchen Fällen die Richtlinie Ihnen als Verbraucher hilft:

#### Fall A) Innerhalb von sechs Monaten tritt ein Fehler an Ihrem erworbenen Gut auf

Sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Lieferung des Verbrauchsgutes ein Fehler auftreten, so wird vermutet, dass der Mangel schon bei Lieferung vorgelegen hat. Diese Vermutung greift aber nur, wenn es mit der Art der Sache und des Mangels vereinbar ist. Wenn z.B. die Achse Ihres Kinderwagens bricht, weil bei Kauf schon ein Verarbeitungsfehler vorlag, der durch normale Belastung nun zutage getreten ist. Hier wäre es am Verkäufer zu beweisen, dass Sie den Kinderwagen nicht ordnungsgemäß benutzt haben und nur wegen dieser Überbelastung die Achse gebrochen ist.

Anders liegt der Fall z.B. bei Feinstrumpfhosen. Hier muss der Käufer mit einer Laufmasche innerhalb der ersten 6 Monate rechnen und die Beweislast kann demnach nicht dem Verkäufer auferlegt werden.

#### Fall B) Es wird eine Herstellergarantie von einem Jahr gegeben und der Verkäufer will die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nicht anerkennen

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche sind strikt von der freiwilligen Garantieerklärung zu trennen und bestehen neben dieser fort. Der Verkäufer kann daher durch eine einjährige Garantie des Herstellers nicht etwa die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche und deren Verjährungsfristen umgehen.

Auch während der Garantiezeit können Sie ihre Gewährleistungsrechte also gegenüber dem Verkäufer geltend machen, ohne dass dieser sie wegen der Garantie an den Hersteller verweisen könnte.



## Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

### Fall C) Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens will keine Gewährleistungsfrist übernehmen

Auch bei gebrauchten Waren ist es dem Unternehmer nicht mehr möglich, die Gewährleistung gänzlich auszuschließen. Der Verkäufer muss mindestens eine einjährige Gewährleistungszeit einhalten. Dadurch ist der Verbraucher auch in diesem Bereich besser geschützt. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Regelung nur bei einem Kauf zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer gilt. Wenn Sie etwas von einer Privatperson kaufen, so gilt diese Regelung nicht.

### Fall D) Sie kaufen einen Schrank bei einem großen Möbelhaus und die Bedienungsanleitung ist fehlerhaft:

Wenn Sie zum Beispiel bei einem Möbelhaus einen Schrank erwerben und die mitgelieferte Montageanleitung ist fehlerhaft, dann wird auch dies dem Verkäufer als Mangel angelastet. Wenn Sie den Schrank aufgrund dieser fehlerhaften Anleitung nicht ordentlich aufbauen konnten, dann können Sie auch in diesem Fall Ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen.

### **Fünf Punkte, die dennoch zu beachten sind:**

1. Diese Rechte gelten nur im Verhältnis Verbraucher – Unternehmer.
2. Es gilt zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe der Ware die Beweislastregelung zu Lasten des Verkäufers, jedoch nur, wenn die Vermutung mit der Art des Gutes und der Art des Mangels vereinbar ist. Von Feinstrumpfhosen kann also nicht erwartet werden, dass in den ersten sechs Monaten keine Laufmasche auftritt.
3. Ihre Gewährleistungsansprüche und Fristen können vom Unternehmer nicht ausgeschlossen oder verkürzt werden. Eventuelle Vermerke auf dem Vertrag sind unwirksam. Vorsicht jedoch mit dem Begriff „Händlergeschäft“. In diesem Fall könnten Sie Ihre Rechte verlieren.
4. Wenn Sie den Mangel an der gekauften Sache bereits bei Vertragsschluss kannten und die Ware dennoch erworben haben, so können Sie sich später nicht mehr auf Ihre Gewährleistungsrechte berufen.
5. Denken Sie immer daran, den Verkäufer immer zuerst zur Reparatur oder zum Austausch der defekten Ware aufzufordern. Sie haben nicht die Möglichkeit, die Ware sofort durch einen Dritten reparieren zu lassen und die Kosten dann vom Verkäufer erstattet zu verlangen.

### **Wo noch mehr zum Thema steht:**

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihren Rechten haben, so hilft Ihnen das Europäische Verbraucherzentrum in Kehl – online unter [www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu) - gerne weiter. Bei nicht grenzüberschreitenden Fragen und Streitigkeiten können Sie sich an nationale Verbraucherverbände wenden. Eine Übersicht über die Verbraucherverbände der Länder bietet die Homepage der Verbraucherverbände Bundesverband e.V. unter [www.vzbv.de/go](http://www.vzbv.de/go).

### **Texte im Wortlaut online zum Nachlesen:**

#### EU-Richtlinie:

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l\\_171/l\\_17119990707de00120016.pdf](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1999/l_171/l_17119990707de00120016.pdf)

#### Deutsche Umsetzung:

<http://dejure.org/gesetze/BGB/474.html>

© **Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland – Kehl 2007. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.**

Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland c/o Euro-Info-Verbraucher e.V.

Rehlfusplatz 11, 77694 Kehl, Tel. 07851 / 991 48-0, Fax: -11

eMail: [info@euroinfo-kehl.eu](mailto:info@euroinfo-kehl.eu)

[www.euroinfo-kehl.eu](http://www.euroinfo-kehl.eu)

GUT ZU WISSEN!!!